

TARIFVERTRAG

vom 17. Dezember 2007

zu § 23 TVÜ-AVH

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

dieser zugleich handelnd für den
- Landesbezirk Nord -

bzw.

dbb tarifunion
vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

¹ Bis zur Regelung in einem Tarifvertrag gelten für die von § 1 Abs. 1 und 2 TVÜ-AVH erfassten Beschäftigten

- die jeweiligen Regelungen über Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach Abschnitt II des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 5. Juni 1991 und
- der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte vom 12. Mai 1980

über den 31. Dezember 2007 fort. ² Die Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-AVH, ab 1. Januar 2008 die Grenzen und die Bemessungsgrundlagen des § 19 Abs. 4 TV-AVH zu beachten, finden keine Anwendung.

§ 2

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, unmittelbar nach Vereinbarung der Entgeltordnung Verhandlungen über die zuschlagspflichtigen Arbeiter und die Höhe der Erschwerniszuschläge aufzunehmen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2007
TP44.6-7002

Für

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Der Vorstand

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

bzw.

Dr. Volkmar Schön

dbb tarifunion